

## VDH-Satzung (VDH-SA)

### Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Disziplinarmaßnahmen
- § 8 Verbandsgericht
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beiräte
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Rechnungslegung
- § 18 Beiträge
- § 19 Umlagen
- § 20 Untergliederungen
- § 21 Auflösung
- § 22 Schlussbestimmungen

### Präambel

Der Verband steht für Kompetenz, Offenheit, Passion und Tradition. Er gibt sich auf dieser Grundlage die folgende Satzung:

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.“, in Abkürzung „VDH“.
2. Sein Rechtssitz ist Dortmund; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen unter 3 VR 1546.
3. Der VDH ist die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1906 gegründeten Deutschen Kartells für Hundewesen e. V.

#### § 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Dortmund.

### § 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der VDH vertritt das in ihm organisierte Deutsche Hundewesen in der Fédération Cynologique Internationale „FCI“ mit Sitz in Thuin (B), deren Mitglied er ist. Er hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
  - 1.1 Zusammenschluss von bundesweit organisierten Rassehunde-Zuchtvereinen und Hundesportverbänden sowie den Landesverbänden des VDH.  
Rassehunde-Zuchtvereine können mehrere Hunderassen vertreten, sie verpflichten sich jedoch, Varietäten der von ihnen betreuten Hunderassen und die noch nicht vertretenen Hunderassen und deren Varietäten nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes zur zuchtbuchmäßigen und sonstigen Betreuung aufzunehmen. Die Zustimmung des Vorstandes kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Zur Aufnahme neuer Rassen und/oder neuer Varietäten gelten die Bestimmungen der Aufnahme-Ordnung analog.
  - 1.2 Hunderassen im Sinne dieser Satzung sind nur solche, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist, sowie die vom VDH als „nationale Rasse“ anerkannten Rassen.
  - 1.3 Die Zuchthoheit, die Zucht, die Pflicht zur einheitlich ausgerichteten Führung eines Zuchtbuches und Registers (livre d'attend) liegt bei den Rassehunde-Zuchtvereinen.
  - 1.4 Förderung und Schutz des deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen, sowie verbindliche Gestaltung der Durchführung des Verbandszweckes durch den Erlass von Rahmenordnungen.
  - 1.5 Vertretung der gemeinsamen Interessen der unter 1.1 genannten Organisationen gegenüber Behörden sowie in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen.
  - 1.6 Vermittlung von Gutachten durch Sachverständige und Auskünfte gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes.
  - 1.7 Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens mit interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
  - 1.8 Beratung kynologischer Organisationen des In- und Auslandes in einschlägigen Angelegenheiten.
  - 1.9 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
  - 1.10 Förderung und Koordinierung von Ausstellungen durch Vergabe von Termenschutz. Erteilte Anweisungen sind für alle dem VDH angehörigen Organisationen verbindlich gemäß der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
  - 1.11 Vergabe des Bundessieger- und VDH-Europasiegertitels sowie weiterer international anerkannter Titel.
  - 1.12 Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Leistungsrichterwesens, des Ausstellungswesens und der Erlass anderer dem Verbandszweck dienender Ordnungen.
  - 1.13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden.

Der VDH ist Mitglied des Internationalen Verbandes Fédération Cynologique Internationale, FCI, mit Sitz in Thuin. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der VDH dem Regelwerk der FCI unterworfen.

2. Der VDH hat die gemeinsamen Interessen aller ihm über die Mitgliedsvereine angeschlossenen Halter von Hunden und ordentlichen Züchter zu fördern.
  - 2.1 Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

- 2.2 Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.  
Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehund-Zuchtvereine entspricht.
- 2.3 Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
3. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
- 3.1 Als Bestandteil der Satzung:
- 3.1.1 Aufnahme-Ordnung
- 3.1.2 Ausstellungs-Ordnung
- 3.1.3 Organisationsordnung der VDH-Landesverbände
- 3.1.4 Verbandsgerichts-Ordnung
- 3.1.5 Zucht-Ordnung
- 3.1.6 Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
- 3.1.7 Zuchtrichter-Ordnung
- Soweit sie einschlägig sind, sind sie von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.
- 3.2 Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:
- 3.2.1 Spesenordnung
- 3.2.2 Geschäftsordnung für VDH-Mitgliederversammlungen
- Die unter 3.1 und 3.2 genannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 3.3 Darüber hinaus sind weitere Ordnungen, insbesondere im Bereich Hundesport und Hundeausbildung, erlassen worden:
- 3.3.1 Leistungsrichter-Ordnung
- 3.3.2 Windhund-Rennordnung
- 3.4 Neben den unter 3.3 genannten Ordnungen können weitere Ordnungen erlassen werden.  
Die Verabschiedung der unter 3.3 und weiterer Ordnungen obliegt dem Vorstand auf Vorschlag der einschlägigen Fachgremien (Ausschüsse).

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ein Rassehund-Zuchtverein kann die Mitgliedschaft nur auf Antrag erwerben, wenn er im Inland ein Zucht- und Züchterpotential nachweist, das eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und der FCI gewährleistet.
2. Dem VDH gehören vorläufige Mitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
- 2.1 Vorläufiges und ordentliches Mitglied des VDH können nur bundesweit organisierte Rassehund-Zuchtvereine und Hundesportverbände, sowie die Landesverbände des VDH sein. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch förmliche Aufnahme in den VDH aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, der auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden kann. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der geführte Nachweis, dass das vorläufige Mitglied die Regeln der FCI und des VDH

beachtet hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem VDH nachgekommen ist und durch seine züchterische Arbeit und Durchführung von Vereins-Zuchtschauen, Beratung seiner Mitglieder in Zuchtfragen sowie Überwachung der Zuchttätigkeit den Beweis erbracht hat, dass er die Rasse im Geltungsbereich des VDH wirksam vertreten kann. Der Vorstand kann von den in der VDH-Aufnahme-Ordnung geregelten Aufnahmebedingungen aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

- 3.1 Rassehund-Zuchtvereine, deren Mitglieder abgesehen von selbständigen Orts- und/oder Landesgruppen juristische Personen sind (Dachverbände), können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie für die ihnen angeschlossenen Vereine das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nachweisen. Sind die juristischen Personen nur auf Teilaspekten des Satzungszwecks tätig, müssen die Voraussetzungen insoweit erfüllt sein. Ordentliche Mitglieder dürfen ihren Mitgliederbestand nur unter diesen Voraussetzungen erweitern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Dachverbänden i. S. d. Vorschrift richtet sich nach der Gesamtzahl der natürlichen Personen und der über die einzelnen Vereine erfassten natürlichen Personen.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, der auch im schriftlichem Wege gefasst werden kann, Bewerber als vorläufige Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.
- 4.1 Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, sofern die Aufnahmegebühr zuvor gezahlt worden ist. Anderenfalls beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Eingangs der Aufnahmegebühr. Die vorläufige Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats der vorläufigen Mitgliedschaft, welcher durch seine Zahl dem Datum des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft entspricht. Sofern fristgemäß ein Antrag in bearbeitungsfähiger Form gestellt ist, verlängert sich die vorläufige Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung.
5. Außerordentliches Mitglied kann jeder andere Verein sein, der nicht unter Abs. 2 2.1 aufgeführt ist, der das deutsche Hundewesen fördert und dessen Aufgaben und Zielsetzungen sich mit denen des VDH eng berühren. Voraussetzung ist die Eintragung im Vereinsregister. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 3. Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft finden die Vorschriften des § 5 analog Anwendung.

Ferner kann eine außerordentliche Mitgliedschaft im Gegenseitigkeitsverhältnis durch schriftliche Kooperationsvereinbarung begründet werden.

Der VDH und der Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) sind jeweils außerordentliches Mitglied im anderen Verband, aufgrund schriftlicher Vereinbarungen.

- 5.1 Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, sich in ihren Drucksachen und Publikationen als „außerordentliches VDH-Mitglied“ zu bezeichnen.
6. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. Die Mindestvoraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in einer Aufnahme-Ordnung festgelegt, die auch das Antrags- und Prüfungsverfahren regelt. Für den Nachweis der Voraussetzungen kann dem Bewerber eine Frist bis zu sechs Monaten gesetzt werden, nach deren ergebnislosem Ablauf das Verfahren beendet ist, ohne dass es eines ablehnenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3 oder 4 bedarf. In diesen Fällen sowie im Falle der Ablehnung einer Bewerbung durch die Mitgliederversammlung kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung einen neuen Antrag stellen. Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme als vorläufiges wie auch als ordentliches Mitglied Aufnahmegebühren, der Vorstand für das Aufnahmeverfahren Bearbeitungsgebühren beschließen. Gleiches gilt im Falle der Erweiterung der Rassebetreuung sowie bei Aufnahme weiterer Mitglieder durch einen Verbandsverein.

Alles Nähere zu den Aufnahmebedingungen und der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist in der VDH-Aufnahme-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung, Ausschluss und Auflösung des Mitgliedvereins sowie in den Fällen des § 4 Abs. 4 sowie Abs. 6 der Satzung, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

### 2. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen; sie muss schriftlich geschehen. Von Seiten des VDH kann die Kündigung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, und sie ist zu begründen. Die Kündigung kann im beiderseitigen Einvernehmen zurückgenommen werden, wenn sie sich auf Beanstandungen stützt, die das Mitglied inzwischen behoben hat. Das betroffene Mitglied kann gegen die ausgesprochene Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der fristgerecht eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, so wird die Kündigung unanfechtbar.

### 3. Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss in den Formen wie zu 2.

Sie darf nur vorgenommen werden, wenn

3.1 trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht binnen zwei Wochen bezahlt werden, ohne dass Stundungsantrag gestellt wurde;

3.2 ein Mitglied die endgültige oder vorläufige Aufnahme in den Verband durch falsche Angaben erreicht hat;

3.3 ein Mitglied die Angleichung seiner Satzung und vereinsinternen Ordnungen an die VDH-Satzung und -Ordnungen trotz Abmahnung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt oder nachweist;

3.4 ein Mitglied die zur Zeit seiner Aufnahme gültigen Aufnahmebedingungen nachhaltig nicht mehr erfüllt.

Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Anrufung des Verbandsgerichtes gegeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Streichungsbeschluss unanfechtbar. Die Anrufung des Verbandsgerichtes hat nur im Falle 3.1 aufschiebende Wirkung.

### 4. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Verbandsgericht ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

4.1 Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen des Verbandes oder der FCI;

4.2 Dulden derartiger Handlungen durch Vereinsmitglieder oder Amtsträger;

4.3 Missachtung des Auskunfts- und Vorlageverlangens sowie von Weisungen gemäß § 6 Abs. 1 oder schuldhaft verzögerte oder unvollständige Erfüllung;

4.4 Verstoß gegen die Interessen des Verbandes;

4.5 Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;

4.6 unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben im Zusammenhang steht;

4.7 unsportliches Verhalten.

4.8 Das Verhalten seiner vertretungsberechtigten Organe muss sich das Mitglied zurechnen lassen.

4.9 Der Ausschluss kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden; hierbei können unter Fristsetzung Auflagen erteilt werden.

### 5. Auflösung eines Mitgliedvereins

Falls das Mitglied sich selbst auflöst, das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das Mitglied durch staatlichen Akt aufgelöst wird, endet die Mitgliedschaft.

6. Die außerordentliche Mitgliedschaft aufgrund Kooperationsvereinbarung endet durch Kündigung oder mit Ablauf der Wirksamkeitsdauer der Vereinbarung, wenn diese nicht verlängert oder erneuert wird.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der VDH-Geschäftsstelle jede im Interesse des Verbandes verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, das Zucht- und Richterwesen, ihre Satzung oder auch ihre Veranstaltungen betreffen, und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zur Durchführung und Durchsetzung der Verbandsrichtlinien und -ordnungen Weisungen und Auflagen zu erteilen.
2. Auf Verlangen der Geschäftsstelle haben die Mitgliedsvereine ihr Regelwerk vorzulegen.
3. Träger der Rassestandards für die deutschen Hunderassen ist der für die jeweilige Rasse vom VDH als Patronatsverein anerkannte Rassehunde-Zuchtverein im VDH.

Der VDH erkennt den Rassehunde-Zuchtverein im VDH als Patronatsverein an, der die jeweilige deutsche Hunderasse als erster Rassehunde-Zuchtverein im VDH vertreten hat. Den Patronatsvereinen obliegt die Verantwortung und der Schutz der deutschen Rassestandards.

Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine im VDH eine deutsche Hunderasse betreuen, sollten Änderungen und Überarbeitungen des Rassestandards grundsätzlich gemeinschaftlich beantragt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, ist die Auffassung des Patronatsvereins maßgeblich.

Rassehunde-Zuchtvereine, die für einen Standard zuständig sind, dürfen Änderungen und Überarbeitungen des Standards nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss des VDH für Zuchtrichter und Rassestandards vornehmen.

Die Vereine sind zuständig für die Ausbildung und Berufung ihrer Spezialzucht- und Leistungsrichter, sofern sie die Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter- und Ausbildungs-Ordnungen erfüllen. Auf termingeschützten Ausstellungen dürfen nur Zuchtrichter tätig werden, die in einer von der FCI anerkannten oder in der VDH-Richterliste eingetragen sind. Entsprechendes gilt für die Leistungsrichter. Zuchtzulassungen dürfen nur von Zuchtrichtern ausgesprochen werden, die in einer von der FCI anerkannten Richterliste aufgeführt sind, oder von Formwertrichtern, die in der VDH-Formwertrichterliste aufgeführt sind. Die Ausbildung und Berufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern ist in einer Vereins-Zuchtrichter-Ordnung zu regeln, die den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung entsprechen muss. Die Ausbildung, die Berufung und der Einsatz von Leistungsrichtern (einschließlich Sportbewertern) ist in den Vereinen und Verbänden nach den Rahmenbestimmungen des VDH zu regeln.

Näheres regelt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und die VDH-Leistungsrichter-Ordnung.

4. Die Mitgliedsvereine müssen nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Ihre Mitglieder dürfen nicht zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesportes, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
5. Insbesondere zur Entscheidung über Einsprüche, Widersprüche und sonstige Rechtsmittel von Vereinsmitgliedern gegen Maßnahmen und Beschlüsse eines Mitgliedsvereins und zum Ausgleich von Streitigkeiten ist in der Satzung jedes Mitgliedsvereins ein unabhängiges Vereinsgericht vorzusehen. Das Vereinsgericht muss mit mindestens einer rechtserfahrenen Person besetzt sein. Mitgliedsvereine, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, unterstehen der Verbandsgerichtsbarkeit.
6. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, sich und ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsbestimmungen den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten der

jeweiligen Änderung in ihre Satzung und ihre Ordnungen zu übernehmen. Die Bestimmungen der FCI sind für den VDH und seine Mitgliedsvereine verbindlich.

7. Rassehunde-Zuchtvereine dürfen die Zucht nur mit rassereinen Hunden derselben Rasse gestatten, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind; allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des VDH. Alle die Zucht und die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen sind in einer Vereins-Zucht-Ordnung zu regeln, die mindestens den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zucht-Ordnung entspricht und zugleich die Verpflichtung zur Ausbildung von Zuchtwarten und deren Aufgaben umfasst.
8. Die ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsvereine/-verbände – mit Ausnahme der Landesverbände des VDH – sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
9. Die Vereine müssen in ihren Satzungen sicherstellen, dass Personen, die von einem anderen Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden können.

Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Nimmt ein Verein trotz Versagung der Zustimmung die Person als Mitglied auf, so kann der ausschließende Verein beim Verbandsgericht des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.

Hat der aufnehmende Verein bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen.

Führt der aufnehmende Verein trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Verbandsgericht des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.

10. Jeder Mitgliedsverein hat in seiner Satzung sicherzustellen, dass Personen aus dem im § 3 Abs. 2 Ziffer 2.3 beschriebenen Personenkreis von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Rassehunde-Zuchtvereine sind zudem verpflichtet, durch geeignete satzungsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen Personen nicht die Möglichkeit zur Zucht gegeben wird oder dass solches geduldet wird.

## **§ 7 Disziplinarmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der VDH-Ordnungen und verbindlichen FCI-Regelungen können auch Disziplinarmaßnahmen verhängt werden

Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbuße bis 10.000 Euro
4. Enthebung von Ehrenämtern
5. Rücknahme von Ernennungen
6. Befristete oder dauerhafte Sperre
7. Löschung von der entsprechenden Liste
8. Ausschluss
9. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften.
10. Versagung von Termenschutz

## § 8 Verbandsgericht

1. Zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstandes in den nach dieser Satzung und den Verbandsordnungen vorgesehenen Fällen, zur Ausübung der Ehrengerichtbarkeit für Mitgliedsvereine, als Berufungsinstanz, auch gegen Entscheidungen von Organen der Mitgliedsvereine, zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Verbands- und FCI-Ordnungen, zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbands- und FCI-Aufgaben und für Aufgaben, die in dieser Satzung und/oder den Verbands- oder FCI-Ordnungen vorgesehen sind, wird ein Verbandsgericht eingerichtet.
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Das VDH-Verbandsgericht löst VDH-Ehrenrat und VDH-Schiedsgericht ab. Sollte in Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine noch in Zuständigkeitsverweisen die Bezeichnung „VDH-Schiedsgericht“ und/oder „VDH-Ehrenrat“ geführt werden, so begründet dies die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichtes.
4. Weiteres regelt die Verbandsgerichts-Ordnung.

## § 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine „ordentliche“ Mitgliederversammlung oder eine „außerordentliche“. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme der Geschäftsberichte.
  2. Entgegennahme der Rechnungslegung über das Verbandsvermögen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  5. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes und der Rechnungsprüfer sowie jeweils deren Ersatzmitglieder.
  6. Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes.
  7. Ernennung von Schirmherren auf Vorschlag des Vorstandes.
  8. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten.
  9. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
  10. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen.
  11. Beschlussfassung über Widersprüche gegen Maßnahmen gemäß § 5.
  12. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  13. Beschlussfassung über Ordnungen, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.

14. Genehmigung von Durchführungsbestimmungen, soweit dies in den einzelnen Ordnungen vorgesehen ist.

15. Beschlussfassung über Anträge.

Beschlüsse sind auch im schriftlichen Verfahren in den unter 3.11 bis 3.15 aufgeführten Angelegenheiten zulässig. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren soll nicht häufiger als viermal jährlich durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

4.1 auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes

4.2 wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine das Verlangen durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle stellt.

5. Der Hauptgeschäftsführer stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge für das letzte Geschäftsjahr die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine fest. Ein Mitgliedsverein, der seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt.

6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Rundschreiben an die Mitglieder. Bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten sowie den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

7. Am Erscheinen verhinderte Mitgliedsvertreter können die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachtserklärung einem anderen Mitgliedsvertreter übertragen. Die Vollmacht ist nicht beschränkbar; dennoch gemachte Beschränkungen gelten als nicht geschrieben. Mehr als zwei Mitgliedsvereine dürfen nicht von demselben Mitgliedsvertreter vertreten werden.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden, sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und jeder der beiden Vizepräsidenten für sich allein.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied eines VDH-Mitgliedsverbandes/-vereins sein und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die vier Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Es sollen im Verbandswesen erfahrene Kynologen sein. Die Mitgliederversammlung kann eigene Vorschläge machen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der zur Unterstützung des Vorstandes bestellte Hauptgeschäftsführer des VDH handelt im Auftrag des Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte des VDH einschließlich der Tätigkeit der am 10.11.2004 eingetragenen VDH Service GmbH obliegt dem Vorstand.

4. Der Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstands und vertritt den Verband nach außen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands. Im

Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten nach näherer Absprache untereinander vertreten.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie die Aufgabenbereiche des Vorstands und seiner Mitglieder hervorgehen.

Die Kernaufgaben (Ressorts) des Vorstands sind: Gebrauchshundewesen & Hundesport, Jagdhundewesen, Zucht, Tierschutz, Wissenschaft & Forschung, Zuchtrichter & Rassestandards, Ausstellungen, Landesverbände, Haushalt & Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit. Es können weitere Aufgabenbereiche (Ressorts) definiert werden.

Den Ressorts können Fachausschüsse zugeordnet werden.

Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei der Leitung ihrer Ressorts kann der Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds Obleute berufen.

6. Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehört es, dem Vorstand Durchführungsbestimmungen über die Auslegung und Anwendung der ihr Ressort betreffenden Ordnungen des Verbandes zur Genehmigung vorzuschlagen. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Obleute ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

## § 12 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung sind für einzelne Aufgabenbereiche (Ressorts) Fachausschüsse zu bilden.
2. Es sind nachfolgende Ausschüsse zu bilden:
  - 2.1 Ausschuss für Haushalts- und Wirtschaft
  - 2.2 Ausschuss für Zucht- und Tierschutz
  - 2.3 Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards
  - 2.4 Ausschuss für Ausstellungswesen
  - 2.5 Ausschuss für Jagdhundewesen
  - 2.6 Ausschuss für Gebrauchshundewesen
  - 2.7 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
  - 2.8 Ausschuss für Agility
  - 2.9 Ausschuss für Turnierhundesport
  - 2.10 Ausschuss für Obedience
  - 2.11 Ausschuss für Rettungshunde
  - 2.12 Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten
3. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
4. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied und eventuell berufene Obleute sind grundsätzlich Mitglied des jeweiligen Ausschusses. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel das zuständige Vorstandsmitglied.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

## § 13 Beiräte

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beigeladen werden. In den Wissenschaftlichen Beirat werden vom Vorstand einschlägig in den kynologisch relevanten Disziplinen ausgewiesene Wissenschaftler berufen, wie beispielsweise

Zoologen, Veterinärmediziner oder anerkannte Praktiker. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird vom Vorstand berufen.

2. Der Ehrenbeirat berät den Vorstand in allen wichtigen verbandspolitischen Angelegenheiten. Der Vorsitzende des Ehrenbeirats kann an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beigegeben werden. Mitglieder des Ehrenbeirats sind die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenpräsidenten des VDH sowie die Ehrensensoren des Verbandes. Ehrensensoren des VDH sind die ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten des Verbandes sowie höchstens zehn vom Vorstand ernannte herausragende Persönlichkeiten der Kynologie. Der Vorsitzende des Ehrenbeirats wird vom Vorstand berufen.

#### **§ 14 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Mitglieder.
2. Jedem ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsverein stehen eine Grundstimme sowie pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme zu. Jeder Landesverband des VDH hat einschließlich der Grundstimme insgesamt zwei Stimmen.
3. Die Stimmberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen.
4. Bei Beschlüssen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

#### **§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen**

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, solche über die Auflösung des Verbandes der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb von zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten. Änderungen werden den Vereinen zugestellt. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 zur Verfügung stehende Zeitraum darf vierzehn Tage nicht unterschreiten. Voten, die nach Abstimmungsschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels.
5. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

#### **§ 16 Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, geleitet von einem hauptamtlich angestellten Hauptgeschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird. Dieser ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs. An den Sitzungen des Vorstandes und allen anderen

Versammlungen des Verbandes kann der Hauptgeschäftsführer ohne Stimmrecht teilnehmen. Er ist bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er erlässt in Ausführung dieser Beschlüsse verbandsamtliche Bekanntmachungen.

Im Rahmen der Erfüllung seiner Hauptaufgaben unterhält der VDH eine Zuchtbuchstelle für die Hunderassen, die von keinem Mitgliedsverein vertreten werden, und führt Ausstellungen durch.

## **§ 17 Rechnungslegung**

1. Der Hauptgeschäftsführer hat dem zuständigen Vorstandsmitglied vierteljährlich die Einnahme- und Ausgabeberechnung mit den dazugehörigen Erläuterungen vorzulegen; auf Verlangen sind weitere Auskünfte oder Erläuterungen uneingeschränkt zu erteilen. Das zuständige Vorstandsmitglied soll die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr mit ausführlicher schriftlicher Begründung jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Vorstand vorlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
2. Das zuständige Vorstandsmitglied ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der unter Mitwirkung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellende Jahresabschluss ist mit einem Prüfungsvermerk eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu versehen, der Aussagen über die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit Gesetz und Satzung enthalten muss.
4. Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht sollen den Mitgliedsvereinen bis spätestens 31. Mai eines Jahres schriftlich vorgelegt werden.
5. Der Vorstand gilt als entlastet, wenn innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses kein Einspruch durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen erhoben wird.

## **§ 18 Beiträge**

1. Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des § 6, Ziffer 8, und des § 14 beschlossen.
3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, einem Kopfanteil pro Einzelmitglied des Mitgliedsvereins und einem Zucht- oder Sportanteil.  
Der Sockelbetrag ist für alle Mitgliedsvereine gleich hoch. Der Kopfanteil richtet sich nach der Mitgliederanzahl des jeweiligen Mitgliedsvereins zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Zuchtanteil richtet sich nach der in das Zuchtbuch und Register eingetragenen Anzahl der Hunde des vorletzten Jahres. Der Sportanteil richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer in den verschiedenen Sportarten (Starts in termingeschützten Veranstaltungen) im vorletzten Jahr.
4. Der Beitrag wird fällig am 30. November eines Jahres. Am 31. März und 30. Juni ist eine Vorauszahlung von je 30 % zu leisten. Eine Aufrechnung gegen sonstige Forderungen ist unzulässig.
5. Landesverbände sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Für Sonderleistungen, die gegenüber Mitgliedsvereinen erbracht werden, können Gebühren erhoben werden (Leistungsentgelte). Die Höhe der Gebühren setzt der Vorstand fest.

## **§ 19 Umlagen**

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf 100 % des jährlichen Kopfbeitrags eines jeden Mitgliedsvereins nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

## § 20 Untergliederungen

Die Landesverbände sind Untergliederungen des VDH mit regionalem Wirkungskreis und eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und ihre Organisation werden durch die Organisationsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

Den Landesverbänden obliegt auf ihrem Verbandsgebiet die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 3 der Satzung. Zur Durchsetzung dieser Mitwirkungspflicht kann der Vorstand den Landesverbänden Weisungen und Auflagen erteilen.

Mitglied eines Landesverbandes können Rassehunde-Zuchtvereine oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z. B. Landesverbände, Landesgruppen) diese Untergliederungen sowie Vereine der Hundefreunde, kynologische Vereine, Hundesportverbände und Verbände des Rettungshundewesens sein, soweit diese Vereine oder deren Mitglieder sich nicht außerhalb des VDH auf den Gebieten der Hundezucht, -ausbildung und des Hundesports betätigen.

## § 21 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens des Verbandes.

## § 22 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.